

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

174 (28.6.1900)

Beilage zu Nr. 174 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Juni 1900.

Badischer Landtag.

101. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 25. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Roff, Ministerialrath Dr. Trejzer, Ministerialrath Seubert und Oberamtmann Dr. Niefer; später: Geh. Rath Zittel und Ministerialrath Ballweg.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 1/45 Uhr mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Sie haben einer sinnigen Gepflogenheit entsprechend auch in dieser Tagung die Freundlichkeit gehabt, anlässlich der 100. öffentlichen Sitzung dieses Hauses den Präsidententisch mit einem prächtigen Blumenkranz zu zieren. Für diese liebenswürdige Aufmerksamkeit spreche ich, und zwar zugleich im Namen der Herren Kollegen im Präsidium Ihnen aufrichtigsten, herzlichsten Dank aus. Ich darf dem wohl hinzufügen, daß die Markierung dieses Stadiums unserer Geschichte für uns Alle von einer gewissen Bedeutung ist, indem dieselbe uns zu einem Rückblick veranlaßt auf eine langdauernde, arbeitsreiche, und man darf wohl sagen auch ergebnisreiche Thätigkeit, welche nicht bloß in diesem Hause im pleno, sondern auch in den Kommissionen zum Vollzug gekommen ist.

Wir Alle sind wohl in dem Wunsche einig, daß wir bei der ferneren Föhrung unserer öffentlichen Sitzungen nicht sehr tief in das weitere Hundert hineinkommen mögen. (Sehr richtig!) Und in diesem Sinne glaube ich die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß wir recht bald zu einem guten Ende der Verhandlungen gelangen und dann frohgemuth in die Heimath zurückkehren in der Lage sein werden. (Beifall.)

Zur Berathung steht zunächst der Gesekentwurf betreffend die Untheilbarkeit der Grundstücke, über welchen Abg. Breitner Bericht erstattet.

Der vorgelegte Gesekentwurf enthält ähnliche Vorschriften wie das bisherige Gesetz, dessen Fortwirken — wenn auch in neuer Form und unter Aufnahme weiterer mit der Materie in Zusammenhang stehender oder infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesekbuchs und dessen Ausführungsbestimmungen nöthig fallender Bestimmungen — um so mehr geboten erscheint, weil die Wirtschaftspolitik in einen gewissen Widerspruch mit sich gerathen würde, wenn sie einerseits ein Vereinigungsgesek schafft, wodurch sie mit großem Aufwand von Mitteln unter staatlicher Hilfe Unternehmungen fördert, durch welche die Nachteile der Besitzverfälschung beseitigt werden sollen, dagegen andererseits keinerlei Vorkehrung trifft, daß nicht in kürzester Frist die Atomisirung des Grundbesitzes von Neuem beginnt.

Die Hohe Erste Kammer, welcher der Gesekentwurf zunächst zur Berathung und Beschlußfassung zuging, hat demselben ihre Zustimmung erteilt.

Die Kommission beantragt gleichfalls die Genehmigung des Gesekentwurfs, mit dessen Grundgedanken und Einzelbestimmungen sie ihr Einverständnis erklärt.

Abg. Obkircher glaubt, daß es nicht ganz unzweifelhaft ist, was der Gesekentwurf unter dem Ausdruck „Theilung“ versteht. In dieser Ansicht sei er auch durch einen Artikel der „Bad. Rechtspraxis“ bekräftigt worden. Man könne darunter ein Rechtsgeschäft verstehen, wodurch ein Theil von einem Grundstück losgetrennt wird und als solcher selbständig fortbesteht. Dieser Theil muß ins Grundbuch eingetragen werden. Es ist also zu unterscheiden zwischen der rein äußerlichen Trennung der Theile und dem Rechtsgeschäft der Eintragung. Nun sei nicht klar, ob der Entwurf unter Theilung den rein äußerlichen Vorgang oder das Rechtsgeschäft, oder beides versteht. Es scheine ihm daher angemessen, daß man in § 19 Absatz 1 die Worte „nach § 6 der Grundbuchordnung“ herausstreicht. Redner bemängelt weiter die Fassung des Artikels 25 und stellt schließlich folgenden Änderungsantrag:

Das Hohe Haus wolle an dem Gesekentwurf, betreffend die Untheilbarkeit der Grundstücke, folgende Änderungen beschließen:

1. In Artikel I und zwar in Artikel 25 c des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesekbuchs betreffend, ist der erste Absatz zu streichen und der zweite Absatz als einziger Absatz so zu fassen:

Ist ein gegen das Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft in das Grundbuch eingetragen worden oder die Abschreibung eines Grundstücktheiles aus dessen Eintragung als selbständiges Grundstück entgegen der Vorschrift des § 19 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung in der Fassung des Artikels II des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, so finden . . . (u. f. w. bis zum Schluß).

2. In Artikel II und zwar in Hypothek-, Grundschulden und Rentenschulden beim § 19 des Ausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 zur Grundbuchordnung sind im ersten Absatz die Worte: „nach § 6 der Grundbuchordnung“ zu streichen, und ist der zweite Absatz so zu fassen:

Ergibt sich, daß die Theilung eines Grundstückes oder die Abschreibung eines Grundstücktheiles und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück dem gesetzlichen Verbote zuwider . . . (u. f. w. bis zum Schluß).

Ministerialrath Dr. Trejzer: Namens des Justizministeriums könne er sein Einverständnis mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters erklären. Nur bezüglich des einen Punktes falle eine eingehendere Erklärung nöthig, nämlich hinsichtlich der aufgeworfenen Frage, was der vorliegende Gesekentwurf unter „Theilung“ verstehe. In § 25 c. werde „Theilung“ als rechtsgeschäftliche Theilung verstanden; der Entwurf gehe also davon aus, als ob es hier statt „Theilung“ „Rechtsgeschäft“ heiße. Das Justizministerium befürchte keinen Nachtheil, wenn dieser Wortlaut bestehen bleibe, da er auch in dem Gesek von 1854 sich finde und bis jetzt Grund zur Beanstandung nicht gegeben habe, weil seine Bedeutung keinem Zweifel unterliege. Eine andere Bedeutung komme dem Worte „Theilung“ zu in Artikel II § 19 Absatz 2. § 19 enthalte keine materiellrechtliche, sondern eine das Verfahren betreffende Vorschrift. Er bestimme in Absatz 1, daß, soweit eine „rechtsgeschäftliche Theilung“ verboten sei, auch ein Vorgang, bei welchem der Eigentümer für sich allein ohne Mitwirkung eines Dritten als Käufer u. dergl. ein Grundstück theile, also eine bloße Abschreibung eines Grundstücktheiles unstatthaft sei. Jede ein Grundbuchbeamter auf Antrag eines Eigentümers ein bisher als ein Ganzes im Grundbuch behandeltes Grundstück als mehrere Grundstücke, so stehe dies im Sinne des § 19 ein verbotenes rechtsgeschäftliche Theilung gleich. Der Absatz 2 dieses Paragraphen beziehe sich also auch auf Fälle, bei denen es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Theilung, sondern um eine nur thatsächliche Theilung, eine bloße Abschreibung im Grundbuche ohne Rechtsänderung handle. Theilung im Sinne des Artikels 25 c sei daher in ersterem Sinne zu verstehen als die in § 19 Absatz 2 behandelte Theilung. Da nunmehr allseitige Uebereinstimmung über die Bedeutung dieses Wortes bestehe, werde es nicht unbedingt nöthig sein, Änderungen im Gesekentwurf vorzunehmen, doch sei das Ministerium auch damit einverstanden, wenn die Hohe Kammer eine Änderung in der erwähnten Richtung als angebracht halte.

Ein Theil der Ausführungen des Herrn Abg. Obkircher werde sich hiermit erledigen; bezüglich der weiteren Anträge bemerke er Folgendes:

Nichtig sei, daß es der besonderen Bestimmung in Artikel 25 c Absatz 1 nicht bedürfen würde, damit die gegen das Verbot vollzogenen Theilungen nichtig seien, da solches sich schon aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesekbuchs in § 134 ergebe. Gleichwohl sei die Beibehaltung dieser Bestimmung von Werth, da den Grundbuchbehörden hierdurch die Wirkung einer verbotswidrigen Eintragung deutlich vor Augen geführt und einem unrichtigen Schlusse vorgebeugt werde, der aus der Streichung gezogen werden könne.

Der bezüglich des Artikels 25 c Absatz 2 gestellte Antrag, die daselbst für die rechtsgeschäftliche Theilung vorgesehene Abschwächung des Verbots durch Heilung der angebrohten Nichtigkeit beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 892 Bürgerlichen Gesekbuchs auch auf die bloße Abschreibung im Grundbuch, also die vom Eigentümer allein vorgenommene Theilung auszudehnen, erscheine nicht unbedenklich; jedenfalls lasse sich im Augenblick nicht übersehen, welche Wirkungen eine solche Bestimmung mit Bezug auf die vom Bürgerlichen Gesekbuch geregelte Lehre vom guten Glauben des Erwerbers haben könne.

Der bezüglich des § 19 Absatz 2 gestellte Antrag erledige sich durch seine Anfangs gemachten Ausführungen.

Zu Artikel 25 d. werde beantragt, an Stelle des Wortes Pfandrechte die Nomenklatur des Bürgerlichen Gesekbuchs zu gebrauchen, also zu setzen: Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Es bestehe nirgends ein Zweifel, daß der Gesekentwurf mit diesem Worte nur das meine, was das Bürgerliche Gesekbuch unter Hypotheken, Grund- und Rentenschulden verstehe. Eine Änderung sei daher nicht nöthig, das Ministerium werde aber die Ersetzung des einen Wortes durch die vom Bürgerlichen Gesekbuch gebrauchten drei nicht beanstanden, wenn aus anderen Gründen ohnehin Änderungen im Entwurfe für erforderlich gehalten würden.

Abg. Wacker ist erkaunt über den Vorgang, welcher der Berathung einen solchen Weg gewiesen hat. Man habe keinen Anlaß an der Gründlichkeit der Arbeit des Justizministeriums und der Kommission zu zweifeln. Es sei einer Volksvertretung unwürdig, sich durch den Artikel eines Fachblattes alarmiren zu lassen.

Präsident Gönner bemerkt, daß dieser Ausdruck für denjenigen, der die Frage aufgriffen, verlegend sein kann.

Abg. Wacker: Er habe Niemand verlegen wollen. Es scheine ihm aber nicht angemessen, sich lange über einen Artikel in diesem Stadium herumzutreiben, schon um der Konsequenzen willen. Er könne sich deshalb mit dem Antrag auf die Zurückverweisung an die Kommission nicht befremden.

Präsident Gönner legt die Vorgänge vor der Sitzung dar.

Abg. Lauck bestätigt die Darlegungen des Herrn Präsidenten.

Abg. Obkircher ist über die Ausführungen des Abg. Wacker erkaunt. Woju berathen wir einen Gesekentwurf im Hause? Wir haben nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung die Anträge der Kommission zu prüfen und nöthigenfalls Änderungsanträge zu stellen. Nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung sei der Entwurf verbesserungsbedürftig und er werde sich das Recht der Kritik von Niemand nehmen lassen, auch vom Abg. Wacker nicht. Redner wendet sich zu den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreter und begründet nochmals seine Änderungsanträge.

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Roff: Eigentlich bestehe in der Hauptsache gar kein Streit, da sowohl der Herr Berichterstatter wie die Regierungsbank und die Herrn Antragsteller darüber einig seien, daß in dem einen Paragraphen unter dem Worte „Theilung“ nur die rechtsgeschäftliche Theilung und in dem andern Paragraphen sowohl die rechtsgeschäftliche als die nur thatsächliche Theilung verstanden werde. Er wolle nun, da seines Wissens die Hohe Erste Kammer die gleiche Auffassung gehabt habe, den Gedanken anregen, diese Auslegung zu Protokoll festzustellen, so daß hierdurch das Resultat ganz sicher festgelegt sei. Wenn alle Theile in der Auslegung einig seien, würden wohl auch in der Praxis Zweifel kaum entstehen. Die anderen Punkte schienen ihm nicht von solcher Bedeutung, daß man deswegen eine Änderung an dem Gesekentwurf vornehmen müsse.

Abg. Zehner ist dafür, daß man entweder die Sitzung unterbricht oder den Entwurf an die Kommission zurückverweist, da es wünschenswerth sei, daß man das Gesetz klar faßt. Redner hat gegen die Streichung des Absatzes 1 in § 25 nichts einzuwenden. Der Antrag Obkircher zu Artikel 25 c scheine ihm nach der näheren Prüfung zu bedürfen.

Abg. Breitner hält jede weitere Debatte für zwecklos und beantragt Rückverweisung an die Kommission.

Abg. Wacker bemerkt, daß er seine Ausführungen lediglich mit Rücksicht auf den Artikel der Fachzeitschrift gemacht habe.

Der Entwurf wird an die Kommission zurückverwiesen.

Abg. Geppert erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinde Prinzbach betreffend die Erstellung eines eisernen Steges über die Kinzig bei Biberach.

Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Kenntniznahme.

Abg. Dr. Heimbürger ersucht die Groß. Regierung, die Petition wohlwollend zu prüfen und dem unstreitig vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Abg. Hennig stimmt den Ausführungen des Abg. Dr. Heimbürger zu und schildert die mißlichen Verkehrsverhältnisse jener Gegend. Daß ein Fußgängerweg 15 000 Mark kosten soll, scheine ihm unglücklich. Ein einfacher Steg, der den gewöhnlichen Bedürfnissen entspreche, würde die Staatskasse sicherlich nicht so schwer belasten.

Gegen den Kommissionsantrag erhebt sich keine Einwendung.

Abg. Höring erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinde Lindach (Amts Eberbach) um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle daselbst.

Die Kommission beantragt empfehlende Ueberweisung zur Kenntniznahme.

Abg. Schmid-Eberbach dankt der Kommission für die wohlwollende Stellungnahme zu der Petition und bittet das Haus, dem Kommissionsantrag möglichst einstimmig beizutreten, was geschieht.

Ueber die Bitte des Sylvester Knoßp in Urloffen um Unterstützung und über die Bitte der Zahlmeisterwitwe Josephine Graß in Berlin um Entschädigung — Berichterstatter Abg. Neuwirth — geht das Haus ohne Debatte zur Tagesordnung über.

Die Bitte des Hilfsaufsehers Max Schiffmacher in Bruchsal um etatmäßige Anstellung, über welche Abg. Werer Bericht erstattet, beantragt die Kommission Groß. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 1/47 Uhr.

102. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Dienstag, den 26. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Seubert.

Präsident Gönner eröffnet um 10 Uhr die Sitzung.

Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

Bilanz am 31. Dezember 1899.

A. Activa:		B. Passiva:	
Nr.	W. M.	Nr.	W. M.
1. Wechsel der Aktionäre	—	1. Grundkapital	—
2. Grundbesitz	2,560,000	10,000 Aktien à M. 400 = M. 4,000,000:	—
3. Hypotheken	—	hievon emittirt 5000 Stück volleingezahlte	—
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	Aktien à M. 400	2,000,000
5. Werthpapiere:	—	2. Kapital-Reservefonds	239,490 14
a. Staatspapiere Nom. M. 3,781,300.—	3,754,645 42	3. Spezial-Reserven:	—
b. Pfandbriefe " " 5,602,000.—	5,506,691	Reserve für Kursschwankungen	9,306 24
c. Communalpapiere " " 1,392,000.—	1,343,280	Verwaltungsgebühren-Reserve für Ueberlebens-	—
d. Sonstige Werthpapiere	—	Assoziationen	20,000
6. Darlehen auf eigene Pollizen	10,604,616 42	Hauszinssteuer-Reserve	14,000
7. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	1,203,841 20	4. Schaden-Reserve	—
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	5. Prämien-Ueberträge	63,479 62
9. Guthaben bei Bankhäusern	3,000,441 21	6. Prämien-Reserve:	649,831 98
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	7,812 68	a. für Kapitalversicherungen	—
11. Rückständige Zinsen	69,869 84	auf den Todesfall	M. 10,611,035 12
12. Ausstände bei Agenten	818,356 70	b. für Kapitalversicherungen	—
13. Gestundete Prämien	—	auf den Lebensfall	" 4,422,264 29
14. Baare Kassa	37,172 49	c. für Rentenversicherungen	" 566,751 91
15. Inventar und Drucksachen	abgeschrieben	M. 15,600,051 32	—
16. Sonstige Aktiva:	—	Prämien-Reserve bei Rück-	—
a. Fonds der Ueberlebens-Assoziationen,	—	versicherungs-Gesellschaften	M. 1,371,951 63
u. zw.:	—	d. Stand der Ueberlebens-	—
α. Nom. M. 3,421,900.— Staatspapiere	3,432,073 40	Assoziationen	3,666,930 70
β. Darlehen auf Pollizen der Ueberlebens-	201,605 88	7. Gewinn-Reserven der Versicherten aus den	17,895,030 39
Assoziationen	3,633,679 28	Vorjahren	288,588 62
b. Diverse Debitoren	224,143 47	8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten, bezw.	108,659 99
		Dritter	—
		9. Baar-Kauttionen	—
		10. Sonstige Passiva:	—
		a. Unbelebene Dividenden-Coupons unserer	182
		Aktien	20,800
		b. Beamten-Pfilsfond	—
		11. Ueberfluß	356,069 36
			21,659,433 29

zeichnig der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen ist der Schlusstermin bestimmt auf: Mittwoch den 18. Juli 1900, Vormittags 1/10 Uhr, vor dem Amtsgerichte hiersebst. Gernsbach, den 22. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber: Huber.

Er. Nr. 21615. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gottlieb Mayer hier ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Samstag, den 14. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hiersebst anberaumt. Karlsruhe, den 22. Juni 1900. Raizenberger, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.
Er. Nr. 8748. Konstanz. Der am 27. August 1866 in Stuttgart geborene, zuletzt in Konstanz wohnhaft gewesene Zimmermann Johann Heinrich Kirchherr wird beschuldigt als Ersatzrevolver ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches. Derselbe wird auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hiersebst auf Mittwoch, den 1. August 1900, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Konstanz, den 19. Juni 1900. H. Burger, Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Er. Nr. 8398. Konstanz. Der am 17. Mai 1864 zu Ragold geborene zuletzt in Singen wohnhafte ledige Metzger Johann Christian Raaf wird beschuldigt, daß er als Wehrmann ersten Aufgebots ausgewandert sei, ohne der Militärbehörde von seiner bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu erstatten: Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Samstag, den 18. August 1900, Vormittags 1/9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Ragold zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando Stodach ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Ragold, den 18. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bruttel.

Die Filial-Direktion für das Deutsche Reich:

Hambury & Co., Hamburg und Altona.

B⁹⁹¹

Bürgerliche Rechtsstreite.

B-9132 Nr. 8294. Achern. Der am 25. September 1849 zu Ottenhöfen geborene, im Frühjahr 1876 im ledigen Stande nach Amerika ausgewanderte und seit dem Jahre 1888 verheiratete Schreiner Eduard Fischer, dessen Todeserklärung von seinem Neffen, dem Landwirth Johann Baptist Decker von Ottenhöfen beantragt ist, wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermin am 23. Januar 1901, Dienstag den 23. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, dorthin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Zugleich ergeht an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine hievon herber Anzeige zu machen. Achern, den 19. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Drexler.

B-9532 Staufen. Auf Antrag der Martin Fürtz, Witwe Antonie geb.

Burget von Ehrenstetten auf Verschollenheitsklärung ihres Anfangs der 60er Jahre nach Amerika ausgewanderten Bruders, des Guttmachers Ferdinand Burget von Ehrenstetten ist Aufgebotsstermin bestimmt auf: Mittwoch, den 6. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier. An den Verschollenen ergeht die Aufforderung, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird, und an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, diejenige spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen. Staufen, den 18. Juni 1900. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Zimmermann.

B-9542 Nr. 12453. Eppingen. Die Ehefrau des Tagelöhners Christian Dotterer, Juliane geb. Nidder in Eppingen hat den Antrag gestellt, ihren Bruder Johann Martin Nidder geb. am 6. Juli 1846 zu Eppingen, welcher

im Jahre 1868 von Raftatt aus, jahresfristlich wurde und seitdem an unbekanntem Orte abwesend ist, ohne Nachricht von sich gegeben zu haben, für todt zu erklären. Es ergeht deshalb 1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde. 2. Die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen. Aufgebotsstermin ist bestimmt auf: Dienstag den 12. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Eppingen. Eppingen, den 21. Juni 1900. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Mahlbacher.

B-8712 Nr. 13755. Raftatt. Die am 7. November 1863 in Detigheim geborene, im Jahre 1882 nach Amerika ausgewanderte und seitdem ver-

schollene Emilie Weiz wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 15. Januar 1901, Vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Desgleichen werden alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen. Raftatt, den 17. Juni 1900. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Winkler.

Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
Fitzel.

Er. Nr. 5599. Gernsbach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses des Tagelöhners Ambros Weiler von Hiltersau betreffend. Zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussver-

Central-Güterrechts-Register für das Großherzogthum Baden.

Achern. B-885. In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:
1. Seite 14. Koch, Johann Hermann, Bierbrauer zu Achern und Johanna Josefine, geb. Bollinger.
Nach Vertrag vom 1. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
2. Seite 15. Firschaer, Franz Karl, Maurer zu Großweier und Pauline, geb. Hug.
Nach Vertrag vom 8. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
3. Seite 16. Köhler, Josef III, Schlosser und Wirth zu Kappelrodeck und Katharina, geb. Schneider.
Nach Vertrag vom 30. Mai 1900 soll für die künftige Ehe die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. maßgebend sein.
4. Seite 17. Doll, Karl, Landwirth zu Mörsbach und Rosa, geb. Nidder.
Nach Vertrag vom 29. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
5. Seite 18. Hobdapp, Anton, Landwirth zu Kappelrodeck und Genovefa, geb. Hobdapp.
Nach Vertrag vom 17. April 1900 soll die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. maßgebend sein.
6. Seite 19. Doll, Karl, Landwirth zu Oberachern und Anna, geb. Spinner.
Nach Vertrag vom 24. April 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
7. Seite 20. Striebel, Josef, Landwirth zu Oberasbach und Regina, geb. Striebel.
Nach Vertrag vom 1. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
8. Seite 21. Feifer, Wolf Bernhard, Metzger zu Densbach und Barbara, geb. Weber.
Nach Vertrag vom 8. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.

9. Seite 22. Rudolphi, Franz Ignaz, Landwirth zu Sasbach und Luise, geb. Falter.
Nach Vertrag vom 8. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
10. Seite 23. Decker, Bernhard, Landwirth zu Sasbachwalden und Maria Anna, geb. Maier.
Nach Vertrag vom 18. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
11. Seite 24. Weber, Wilhelm, Müller zu Sasbachwalden und Stefanie, geb. Hobdapp.
Nach Vertrag vom 15. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
12. Seite 25. Manj, Franz Karl, Landwirth zu Sasbachwalden und Katharina, geb. Berger.
Nach Vertrag vom 29. April 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
13. Seite 26. Berger, Andreas III., Landwirth zu Wagschurst und Helene, geb. Kirn.
Nach Vertrag vom 22. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
14. Seite 27. Schindler, Josef Friedrich, Händler zu Kappelrodeck und Verthold Hobdapp Witwe Maria Anna, geb. Hobdapp.
Nach Vertrag vom 2. Mai 1900 wird die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. gewählt.
15. Seite 28. Fischer, Leonhard, Schuhmacher zu Kappelrodeck und Katharina, geb. Burger.
Nach Vertrag vom 23. Mai 1900 soll die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. maßgebend sein.
Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die zu ihrem persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände im Anschlag von 100 M.
16. Seite 29. Schmeißle, Anton jung, Landwirth zu Ottenhöfen und Maria Anna, geb. Bafler.

Nach Vertrag vom 29. Mai 1900 soll die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. maßgebend sein.
Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die persönlichen Gebrauchsgegenstände im Anschlag von 300 M.
17. Seite 30. Vogel, Leonhard, Müller zu Kappelrodeck und dessen Ehefrau Ida, geb. Seiting.
Nach Vertrag vom 12. Mai 1900 wird gemäß §§ 1427-1431 B.G.B. Gütertrennung vereinbart.
18. Seite 31. Meyer, Jfidor, Metzger zu Gamschurst und Theresia, geb. Kölmel.
Nach Vertrag vom 29. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.
Achern, den 13. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Bretten. B-894. In das eheliche Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:
Johann Georg Wagner, Schuhmacher in Gochsheim und Christiana, geb. Petri.
Im Ehevertrag vom 5. Juni 1900 haben die Eheleute Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
Bretten, den 19. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Vogberg. B-924. Nr. 7988. In das Güterrechtsregister Band I, Seite 14 wurde heute eingetragen:
Landwirth Karl Nidder und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Kupp in Altmstadt haben durch Ehevertrag vom 23. Mai 1900 unter Aufhebung des in § 1 des Ehevertrages vom 17. Mai 1881 vereinbarten Güterrechts gemäß R.R.S. 1500 ff., als Güterrecht die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.
Vogberg, den 15. Juni 1900. Gr. Amtsgericht.

Ertingen. B-950. In das Güterrechtsregister wurde auf Seite 15 heute eingetragen:
Bleichholder, Gottfried, Fuhrmann in Ertingen und Emma Christine, geb. Kirn.
Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1900 wurde die Verwaltung und Ausnützung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgehoben und Gütertrennung nach §§ 1436, 1427-1430 B.G.B. vereinbart.
Ertingen, den 20. Juni 1900. Gr. Amtsgericht II.

Eberbach. C-41. In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:
Heiß, Heinrich Julius, Müller zu Oberallmühl und Emilie Wilhelmine, geb. Seifert. Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Eberbach, den 25. Juni 1900. Großh. Amtsgericht: König.

Freiburg. B-895. In das Güterrechtsregister Bd. I, Seite 105 wurde eingetragen:
a) Kirch, Adolf, Mechaniker in Freiburg und Theodora, geb. Schweizer.
Durch Vertrag vom 7. Juni 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 bis 1431 B.G.B. vereinbart.
b) Seite 106.
Schuler, Wilhelm, Installateur in Freiburg und Josephine, geb. Koll.
Durch Vertrag vom 12. Juni 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.
Freiburg, den 18. Juni 1900. Großh. Amtsgericht.

Freiburg. C-12. In das Güterrechtsregister Band I, Seite 107 wurde eingetragen:
a) Wagnart, Christian, Kaufmann, Freiburg und Karoline, geb. Dürwächter.
Durch Vertrag vom 18. Juni 1900 wurde unter Aufhebung des bisherigen Güterstandes die Verwaltung und Aus-

nützung des Ehemannes am Vermögen der Frau ausgehoben und Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. des B.G.B. vereinbart.
b) Seite 108. Saumer, Emil, Tapezierer in Freiburg und Marie, geb. Schindler.
Durch Vertrag vom 18. Juni 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.
Freiburg, den 22. Juni 1900. Großh. Amtsgericht.

Heidelberg. C-44. Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:
1. Auf Seite 70: Adolf Kretzer, Kaufmann in Heidelberg, und Barbara geb. Kirchner. Nach § 1 des Ehevertrages vom 12. Juni 1900 ist unter Aufhebung des bisherigen Güterstandes die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
2. Auf Seite 71: Nikolaus Buschmann Dr. jur., Mediziner in Heidelberg, und Vertha Emilie geb. Kurz. Nach § 1 des Ehevertrages vom 19. April 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
3. Auf Seite 72: Valentin Rosnagel, Fabrikarbeiter in Schöndau, und Margaretha geb. Kuhn. Nach § 1 des Ehevertrages vom 23. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
4. Auf Seite 73: Ludwig Bähler, Landwirth in Petersthal und Eva Katharina geb. Feuerstein. Nach § 1 des Ehevertrages vom 27. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
5. Auf Seite 74: Ludwig Adam Schwickart, Telegraphenarbeiter in Kirchheim, und Katharina geb. Schmitt. Nach § 1 des Ehevertrages vom 21. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt.
Heidelberg, den 22. Juni 1900. Großh. Amtsgericht.

Karlsruhe. B.886
In das Güterrechtsregister wurde zu Band I eingetragen:

1. Seite 157. Ehegatten: Weich, Friedrich, Architekt zu Karlsruhe und Sofie, geb. Wiegand.

Nr. 1. Zufolge Ehevertrags vom 16. Mai 1900 wurde die Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart und das Vermögen der Frau dem Manne zur Verwaltung überlassen.

2. Seite 158. Ehegatten: Belle, Johann, Gastwirt zu Karlsruhe und Bertha, geb. Hummel.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 30. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

3. Seite 159. Ehegatten: Bösch, Karl Leonhard, Kaufmann zu Karlsruhe und Luise, geb. Peter.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

4. Seite 160. Ehegatten: Stauch, Philipp, Wadofenbauer zu Karlsruhe und Marie, geb. Schrif.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart und die im Ehevertrag bezeichneten Fahrnisse im Werte von 4925 M. für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

5. Seite 7. Ehegatten: Schweitzer, Emil, Güterbesitzer zu Karlsruhe und Antonie Sofie, geb. Kalhorn.

Nr. 2. Laut Vertrags vom 23. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. bestimmt und von den Ehegatten je 50 M. für Gesamtgut erklärt. Die eingebrachte Fahrnisausstattung und die von dem Manne an seine Frau abgetretenen Fahrnisse im Werte von 21800 M. sowie eine Forderung der Frau an den Mann in Höhe von 700 M. werden als Vorbehaltsgut erklärt.

6. Seite 161. Ehegatten: Eggenberger, Ludwig, Schneidermeister zu Karlsruhe und Amalie, geb. Zipp.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1900 wurde allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen der §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.

7. Seite 162. Ehegatten: Riff, Karl, Elektrotechniker in Karlsruhe und Anna Elisabetha, geb. Braun.

Nr. 1. Nach dem Ehevertrag vom 1. Juni 1900 wurde die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.

8. Seite 163. Ehegatten: Georg Knierem, Kaufmann zu Karlsruhe und Lisa, geb. Koch.

Nr. 1. Laut Ehevertrags vom 4. Mai 1900 wurde Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. festgelegt und die im Ehevertrag bezeichneten Fahrnisse im Werte von 5032 M. als Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

9. Seite 164. Ehegatten: Burger, Alexander, Redakteur in Karlsruhe und Rosa, geb. Brenner.

Nr. 1. Durch Ehevertrag vom 27. April 1900 wurde Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

Karlsruhe, den 14. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht, Abteilung III.

Lörrach. B.912
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen Seite 18:

Mandel, Johann, Lederhändler in Warmbach und Sophie, geb. Leuthardt.

Nach dem Ehevertrag vom 10. Mai 1900 haben die Ehegatten mit Wirkung von diesem Tage an die Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1427-1431, 1436 des B.G.B. vereinbart und zwar in der Weise, daß der Ehemann der Ehefrau Wertpapiere im Betrage von 7000 M. übergibt; dieses Vermögen, sowie die von ihr selbst bereits erworbenen 3000 M. und das künftig von

derselben zu erwerbende Vermögen sollen Alleineigentum der Ehefrau Mandel sein und der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes nicht unterliegen.

Lörrach, den 19. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Mannheim. B.921
Zum Güterrechtsregister Bd. I wurde eingetragen:

1. Seite 198. Simons, Jakob, Privatier in Mannheim und Wilhelmine, geb. Oppenheim.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 25. Mai 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

2. Seite 194. Strauß, Dr., Sigmund, Rechtsanwalt in Mannheim und Olga, geb. Simons.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 25. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

3. Seite 195. Zeyl, Georg Johann Friedrich Sohn, Landwirt in Mannheim-Neckarau und Elisabetha, geb. Treiber.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 22. Mai 1900 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

4. Seite 196. Friß, Peter, Landwirt in Heidenheim und Katharina, geb. Neutner.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 197. Zühl, Georg, Ländner in Mannheim und Marie, geb. Arnold.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 19. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

6. Seite 198. Mansar, Friedrich, Gärtner in Mannheim und Wilhelmine, geb. Mast.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht III.

Mannheim. B.888
In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:

1. Seite 188: Sir, Sebastian, Gipser in Mannheim, und Elisabetha geb. Meisenhölzer.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 26. März 1892 ist Gütertrennung vereinbart.

2. Seite 189: Eder, Karl Josef, Fabrikarbeiter in Mannheim-Neckarau und Katharina geb. Vogel.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 30. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

3. Seite 190: Bode, Karl Theodor, Magazinarbeiter in Mannheim, und Pauline geb. Hagmann.

Nr. 1. Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts Mannheim vom 28. Februar 1900 Nr. 3582 wurde die Frau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Mannes abzutrennen.

Die Absonderung ist vollzogen.

4. Seite 191: Damm, Jakob, Kaufmann in Mannheim und Josefina geb. Klinger.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 192: Weber, Johann, Wirth in Mannheim u. Konrad Weinhardt i. W. u. Katharina geb. Stude.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 1. Juni 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Müllheim. B.976
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:

Harrer, Friedrich Johann Baptist, Gastwirt in Sipburg-Hausbaden und Sofie Frieda Jenne.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1886

wurde bestimmt, daß jeder Eheheil von seinem Vermögen 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Aktiv- und Passivvermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, die Fahrnis somit veräußerlich ist.

Müllheim, den 23. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Offenburg. C.13
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:

1. Seite 22. Bauert, Josef, Landwirt in Hofweier und Rosa, geb. Eng.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 29. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 23. Ader, Karl, Wagenbauer in Offenburg und Franziska, geb. Kott.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 28. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 24. Müller, Franz, Schlosser in Offenburg und Katharina, geb. Groß.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 22. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

4. Seite 196. Friß, Peter, Landwirt in Heidenheim und Katharina, geb. Neutner.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 197. Zühl, Georg, Ländner in Mannheim und Marie, geb. Arnold.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 19. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

6. Seite 198. Mansar, Friedrich, Gärtner in Mannheim und Wilhelmine, geb. Mast.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht III.

Mannheim. B.888
In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:

1. Seite 188: Sir, Sebastian, Gipser in Mannheim, und Elisabetha geb. Meisenhölzer.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 26. März 1892 ist Gütertrennung vereinbart.

2. Seite 189: Eder, Karl Josef, Fabrikarbeiter in Mannheim-Neckarau und Katharina geb. Vogel.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 30. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

3. Seite 190: Bode, Karl Theodor, Magazinarbeiter in Mannheim, und Pauline geb. Hagmann.

Nr. 1. Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts Mannheim vom 28. Februar 1900 Nr. 3582 wurde die Frau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Mannes abzutrennen.

Die Absonderung ist vollzogen.

4. Seite 191: Damm, Jakob, Kaufmann in Mannheim und Josefina geb. Klinger.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 192: Weber, Johann, Wirth in Mannheim u. Konrad Weinhardt i. W. u. Katharina geb. Stude.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 1. Juni 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Müllheim. B.976
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:

Harrer, Friedrich Johann Baptist, Gastwirt in Sipburg-Hausbaden und Sofie Frieda Jenne.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1886

wurde bestimmt, daß jeder Eheheil von seinem Vermögen 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Aktiv- und Passivvermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, die Fahrnis somit veräußerlich ist.

Müllheim, den 23. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Offenburg. C.13
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:

1. Seite 22. Bauert, Josef, Landwirt in Hofweier und Rosa, geb. Eng.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 29. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 23. Ader, Karl, Wagenbauer in Offenburg und Franziska, geb. Kott.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 28. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 24. Müller, Franz, Schlosser in Offenburg und Katharina, geb. Groß.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 22. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

4. Seite 196. Friß, Peter, Landwirt in Heidenheim und Katharina, geb. Neutner.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 197. Zühl, Georg, Ländner in Mannheim und Marie, geb. Arnold.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 19. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

6. Seite 198. Mansar, Friedrich, Gärtner in Mannheim und Wilhelmine, geb. Mast.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht III.

Mannheim. B.888
In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:

1. Seite 188: Sir, Sebastian, Gipser in Mannheim, und Elisabetha geb. Meisenhölzer.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 26. März 1892 ist Gütertrennung vereinbart.

2. Seite 189: Eder, Karl Josef, Fabrikarbeiter in Mannheim-Neckarau und Katharina geb. Vogel.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 30. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

3. Seite 190: Bode, Karl Theodor, Magazinarbeiter in Mannheim, und Pauline geb. Hagmann.

Nr. 1. Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts Mannheim vom 28. Februar 1900 Nr. 3582 wurde die Frau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Mannes abzutrennen.

Die Absonderung ist vollzogen.

4. Seite 191: Damm, Jakob, Kaufmann in Mannheim und Josefina geb. Klinger.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 192: Weber, Johann, Wirth in Mannheim u. Konrad Weinhardt i. W. u. Katharina geb. Stude.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 1. Juni 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Müllheim. B.976
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:

Harrer, Friedrich Johann Baptist, Gastwirt in Sipburg-Hausbaden und Sofie Frieda Jenne.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1886

wurde bestimmt, daß jeder Eheheil von seinem Vermögen 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Aktiv- und Passivvermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, die Fahrnis somit veräußerlich ist.

Müllheim, den 23. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Offenburg. C.13
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen:

1. Seite 22. Bauert, Josef, Landwirt in Hofweier und Rosa, geb. Eng.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 29. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 23. Ader, Karl, Wagenbauer in Offenburg und Franziska, geb. Kott.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 28. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

Seite 24. Müller, Franz, Schlosser in Offenburg und Katharina, geb. Groß.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 22. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. des B.G.B. vereinbart.

4. Seite 196. Friß, Peter, Landwirt in Heidenheim und Katharina, geb. Neutner.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 197. Zühl, Georg, Ländner in Mannheim und Marie, geb. Arnold.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 19. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

6. Seite 198. Mansar, Friedrich, Gärtner in Mannheim und Wilhelmine, geb. Mast.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht III.

Mannheim. B.888
In das Güterrechtsregister Band I wurde eingetragen:

1. Seite 188: Sir, Sebastian, Gipser in Mannheim, und Elisabetha geb. Meisenhölzer.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 26. März 1892 ist Gütertrennung vereinbart.

2. Seite 189: Eder, Karl Josef, Fabrikarbeiter in Mannheim-Neckarau und Katharina geb. Vogel.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 30. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

3. Seite 190: Bode, Karl Theodor, Magazinarbeiter in Mannheim, und Pauline geb. Hagmann.

Nr. 1. Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts Mannheim vom 28. Februar 1900 Nr. 3582 wurde die Frau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem des Mannes abzutrennen.

Die Absonderung ist vollzogen.

4. Seite 191: Damm, Jakob, Kaufmann in Mannheim und Josefina geb. Klinger.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

5. Seite 192: Weber, Johann, Wirth in Mannheim u. Konrad Weinhardt i. W. u. Katharina geb. Stude.

Nr. 1. Durch Vertrag vom 1. Juni 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

Mannheim, den 13. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Müllheim. B.976
In das Güterrechtsregister wurde heute eingetragen:

Harrer, Friedrich Johann Baptist, Gastwirt in Sipburg-Hausbaden und Sofie Frieda Jenne.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1886

Nr. 1. Durch Vertrag vom 14. Mai 1900 ist Gütertrennung nach § 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

Pfullendorf, den 20. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Säckingen. C.11
In Band I, Seite 28 des Güterrechtsregisters wurde heute eingetragen:

Judlofer, Julius, Schuhmacher in Säckingen und Pauline, geb. Ergle.

Durch Vertrag vom 5. Juni 1900 ist Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei ist als Vorbehaltsgut der Frau erklärt:

a) Die verzeichneten Fahrnisse im Werte von M. 1241,—

b) Baares Geld im Betrag von " 100,—

c) Eine Gleichstellungs-gelbforderung an ihre Mutter in Höhe von " 631,17

Säckingen, den 21. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Triberg. C.45
Zum Güterrechtsregister Band I Seite 32 wurde eingetragen:

Bartle, Otto, Uhrmacher in Furtwangen und Marie Luise Kallendach. Durch Vertrag vom 6. Juni 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.

Groß. Amtsgericht Triberg.

Triberg. B.920
Zum Güterrechtsregister Bd. I wurde eingetragen:

Seite 30. Sauter, Ernst Josef, Kaufmann in Schönbach und Bertha Döschwald. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist die Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart.

Seite 31. Hauser, Gottlieb, Metallbrüder in Triberg und Katharina, geb. Haas. Durch Vertrag vom 12. Juni 1900 ist die Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B. vereinbart.

Groß. Amtsgericht Triberg.

Waldbirch. C.43
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen: Band I Seite 1 D.3. 1 Schneider, Johann Georg, Wirth und Adelheide geb. Ziegler zu Waldbirch.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1900 wurde vollständige Gütertrennung unter Ausschluss aller Verwaltung und Nutzung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Waldbirch, den 26. Juni 1900.
Groß. Amtsgericht.

Waldbirch. B.922
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:

Durch Vertrag vom 3. Mai 1900 ist zwischen Josef Gerspacher, Gypsermeister und Maria Wöhler, Fabrikarbeiterin, beide in Hochal die Errungenschaftsgemeinschaft gemäß §§ 1519 ff. B.G.B. vereinbart. Dabei ist die eingebrachte Aussteuer der Frau im Werte von 800 M. als Vorbehaltsgut erklärt.

Waldbirch, den 18. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Wolfsach. B.923
In das Güterrechtsregister wurde eingetragen:

In Band I, Seite 28. Matt, Karl, Holzhändler und Wirth in Mühlbach und Karoline, geb. Schmäder in Mühlbach. Durch Vertrag vom 7. Mai 1900 ist die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß §§ 1437 ff. B.G.B. vereinbart.

Wolfsach, den 16. Juni 1900.
Gr. Amtsgericht.

Marktpreise der Woche vom 17. Juni bis 23. Juni 1900. (Mitgetheilt vom Groß. Statistischen Landesamt.)

Erhebungsorte	100 Kilogramm					Erhebungsorte	100 Kilogramm					1 Kilogramm					10 Stck	10 Stck	10 Stck	10 Stck	10 Stck	10 Stck	
	Weizen	Korn	Roggen	Gerste	Hafer		Roggen	gerühliges	Heu	Kartoffeln	Weizen-o. Rer	Roggen	Brot	Dörmel	Mehl	Speise							Butter
Säckingen	16.96	17.00	14.5																				